

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959

Berlin, den 19. November 1959

Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
12. 11.59	Verordnung über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen. — Schulordnung —.....	823

Verordnung
über die Sicherung einer festen Ordnung an den
allgemeinbildenden Schulen.
— Schulordnung —
Vom 12. November 1959

Die sozialistische Schule hat die Aufgabe, der Jugend ein allseitiges, lebensnahes und anwendungsbereites Wissen zu vermitteln und sie zu aktiven Staatsbürgern zu erziehen. Das ist ein bedeutsamer Beitrag der Schule bei der Verwirklichung des Siebenjahrplans. Ein wesentliches Mittel zur Lösung dieser großen Bildungs- und Erziehungsaufgabe ist eine feste Ordnung in der Schule, die als Ergebnis einer planmäßigen und zielstrebigsten Arbeit entsteht und diese fördert.

Voraussetzungen für eine feste Ordnung in der sozialistischen Schule sind die vorbildliche politisch-pädagogische Arbeit des einheitlich handelnden Pädagogenkollektivs, ein lebensnaher, methodisch qualifizierter und die schöpferische Aktivität der Schüler fördernder Unterricht, die planvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Schulorten und eine interessante Gestaltung der außerunterrichtlichen Tätigkeit.

Die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Lehrer, Erzieher, Eltern und Schüler, die ständige Festigung des Schülerkollektivs sowie die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen den Lehrern und Arbeitern, Genossenschaftsbauern und Angehörigen der Intelligenz und den demokratischen Organisationen sind wichtige Grundlagen für die Sicherung von Ordnung, Stetigkeit und Planmäßigkeit in der Schule.

Bei der Entwicklung einer von allen Pädagogen und Schülern bewußt unterstützten Ordnung und einer planmäßigen Arbeit in unserer Schule stützen sich der Direktor oder Schulleiter und alle Lehrer und Erzieher auf die Mitarbeit der Eltern sowie auf die Initiative der Mitglieder der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, die den aktiven Kern des Schülerkollektivs bilden.

Die feste Ordnung an der Schule entwickelt das Verantwortungsbewußtsein der Schüler und gewöhnt sie frühzeitig daran, sich die Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu eigen zu machen und nach ihnen zu leben.

Es wird daher folgendes verordnet:

I. Planung und Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit

§ 1

(1) Das Ministerium für Volksbildung, die Bezirks- und Kreisschulräte und die Direktoren oder Schulleiter tragen die volle Verantwortung für die Planmäßigkeit, Stetigkeit und Ordnung der Arbeit in der Schule. Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind verpflichtet, den planmäßigen Bildungs- und Erziehungsprozeß an den Schulen zu sichern. Ohne Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung darf nicht in den planmäßigen Bildungs- und Erziehungsprozeß eingegriffen werden.

(2) Der Unterricht erfolgt auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne und Studentafeln. Alle Lehrer und Erzieher sind verpflichtet, durch die gewissenhafte Erfüllung der in den Lehrplänen festgelegten Bildungs- und Erziehungsaufgaben die Voraussetzungen zu schaffen, daß jeder Schüler das Ziel der Klasse und der Schule erreicht.

§ 2

(1) Der gesamte Bildungs- und Erziehungsprozeß der Schule ist sorgfältig zu planen. An den Schulen sind folgende Pläne aufzustellen:

- a) Der Jahresarbeitsplan der Schule;
er enthält die Hauptaufgaben der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die Maßnahmen und Methoden zu ihrer Lösung und Aufgaben zur Verbesserung der materiellen Lage der Schule.
- b) Die Pläne der Klassenleiter;
sie legen Maßnahmen fest, die den systematischen Bildungs- und Erziehungsprozeß der Schüler einer Klasse bestimmen und gewährleisten, daß alle Schüler allseitig entwickelt werden, das Klassenziel erreichen können und die Arbeiter- und Bauernkinder besonders gefördert werden.
- c) Die Stoffverteilungspläne der Lehrer;
sie enthalten für jedes Fach die genaue Stoffverteilung sowie Hinweise für die pädagogisch-methodische Gestaltung des Unterrichts.